

Verbandssatzung

in der Fassung vom 23. November 1972

zuletzt geändert am 27. November 2018

Stand: 01.01.2019

ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder bilden unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mitglieder können nur sein
 - Gemeinden (nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)
 - Zweckverbände (nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg)
 - Landkreise (nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg)
 - Kommunale Versorgungsunternehmen nach Gesellschaftsrecht in der Rechtsform einer GmbH, die nach Gesellschafteranteil und nach Stimmenanteil in den dortigen Gremien zu über 50 % in kommunaler Hand sind.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Crailsheim.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung seiner Mitglieder mit Trinkwasser. Soweit dies ohne Benachteiligung der Mitglieder möglich ist, kann der Verband auch Dritte beliefern.
- (2) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen, die für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Entsorgung tätig sind; § 2 Abs. 1 und 5 bleiben im übrigen unberührt.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Zweckverband berät und betreut seine Mitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung. Dazu gehören auch Dienst- und Serviceleistungen für das Aufgabengebiet Wasserversorgung. Für die

Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 5 sind kostendeckende Entgelte zu erheben, soweit die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Mitglieds oder Dritten erbracht werden.

§ 3

Beteiligungsverhältnis

- (1) Die Wasserbezugsrechte der Verbandsmitglieder sind in der in § 1 Abs. 1 genannten Anlage zur Verbandssatzung festgelegt. Sie sind bei den Gemeinden, Zweckverbänden und weiteren Mitgliedern als Beteiligungsquoten für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 5 Absatz 1, für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (weitere Vertreter in der Verbandsversammlung) nach § 5 Absatz 2, für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 7 Absatz 1 Satz 5, für die Aufbringung des Eigenvermögens gemäß § 12, für die Umlegung des Verbandsaufwands gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 (bezüglich Festkostenumlage) und für die Auseinandersetzung bei Auflösung des Zweckverbands gemäß § 16 maßgebend.
- (2) Bei der Zuteilung von Wasserbezugsrechten an neue Mitglieder ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen. Entsprechendes gilt bei der Erhöhung von Wasserbezugsrechten.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebsatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 1. Die Verbandsversammlung (§§ 5, 6),
 2. der Verwaltungsrat (§ 7),
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 8),
 4. die Geschäftsleitung (§ 8a).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben Mitglieder mit Bezugsrechten für jede angefangene 10 l/s Wasserbezugsrecht eine Stimme, die Landkreise je 3 Stimmen. Vertreter zur Verbandsversammlung ist bei Gemeinden der Bürgermeister, bei Zweck-

verbänden der Verbandsvorsitzende und bei Landkreisen der Landrat, bei Verhinderung jeweils ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Absatz 1 der Landkreisordnung. Vertreter zur Verbandsversammlung für die weiteren Mitglieder nach § 1 Abs. 2 sind die nach Gesellschaftsrecht vertretungsberechtigten Personen.

- (2) Neben den stimmführenden Vertretern nach Absatz 1 entsenden Verbandsmitglieder mit einem Wasserbezugsrecht ab 60 l/s einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem zuständigen Organ der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt.
- (3) Bis zu drei Vertreter des Landes Baden-Württemberg sind berechtigt, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
 2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands;
 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten (§§ 16 Abs. 4 und 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit);
 4. die Wahl von weiteren Vertretern des Zweckverbands in der Verbandsversammlung anderer Zweckverbände;
 5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 6. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 9;
 7. Festsetzung des Stammkapitals und der Eigenvermögensumlagen;
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der Festkosten- und Betriebskostenumlage;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Entlastung der Geschäftsleitung;
 10. die Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtung für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit);
 11. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grund-

stücksgleichen Rechten, wenn der Wert 500.000 € übersteigt;

12. Abschluss von Wasserbezugsverträgen;
 13. Abschluss von Dauerwasserlieferungsverträgen mit Gemeinden und Zweckverbänden, die nicht Verbandsmitglieder sind;
 14. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und die Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang entsprechend.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 16 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wählbar sind aus dem Kreis der Mitgliedsgemeinden, -Zweckverbände und -Landkreise die gesetzlichen Vertreter, ihre allgemeinen Stellvertreter oder beauftragte Bedienstete nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung oder § 43 Absatz 1 der Landkreisordnung.

Wählbar sind aus dem Kreis der weiteren Mitglieder nach § 1 Absatz 2, die nicht zu 100 % in kommunaler Hand sind, deren kommunale Vertreter in der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2.

Wählbar sind aus dem Kreis der weiteren Mitglieder nach § 1 Abs. 2, die zu 100 % in kommunaler Hand sind, die nach Gesellschaftsrecht vertretungsberechtigten Personen oder ein kommunaler Vertreter des Alleingeschafters Stadt/Gemeinde.

Von den 19 Verwaltungsratsmitgliedern müssen entfallen auf Gemeinden, Zweckverbände und weitere Verbandsmitglieder mit Bezugsrechten von 30 und mehr l/s 10 Mitglieder,
mit Bezugsrechten von 10 bis unter 30 l/s 3 Mitglieder,
mit Bezugsrechten unter 10 l/s 2 Mitglieder
sowie auf die Mitglieds-Landkreise 4 Mitglieder.

Änderungen in der Höhe der Bezugsrechte einzelner Mitglieder während der Amtszeit der weiteren Verwaltungsratsmitglieder bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter) werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter aus der Versammlung oder aus der Funktion, derwegen er gewählt wurde, aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Versammlung kann für die Restdauer ihrer Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (4) Das Land Baden-Württemberg kann bis zu drei Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat entsenden.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten, dem Vorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat erteilt dem gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands in der Gesellschafterversammlung eines verbandseigenen Unternehmens in der Rechtsform der GmbH Weisung über die Beschlussfassung der in der Gesellschafterversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Versammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus seinem Aufgabenkreis bilden.
- (8) Angelegenheiten, die der Versammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Versammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (9) Im übrigen gilt für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats § 6 Abs. 2 sinngemäß. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Versammlung kann erforderlichenfalls

für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband, soweit nicht nach § 8 a Absatz 4 die Geschäftsleitung zuständig ist; er kann sich hier im Einzelfall die Vertretung vorbehalten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern. § 10 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 9 zuständig.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

§ 8a Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Versammlung bestellt wird. Er kann als Angestellter oder Beamter auf Zeit bestellt werden; seine Amtszeit beträgt 8 Jahre.
- (2) Die Beauftragung von Bediensteten des Zweckverbands mit der Stellvertretung des Geschäftsführers und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführer leitet das Wasserversorgungsunternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit sich dies der Verbandsvorsitzende nicht vorbehalten hat;
 2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
 3. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Ver-

- band, wenn der Wert 60.000 € nicht übersteigt;
4. Aufnahme von Kassenkrediten und Zwischenkrediten;
 5. Darlehenshingaben an das Verbandspersonal im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien;
 6. Erwerb von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 20.000 € nicht übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt;
 7. Stundung von Forderungen;
 8. Anmietung von Grundstücken und Räumen mit einer Jahresmiete bis 12.000 €;
 9. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen;
 10. Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen;
 11. Freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 2.000 € nicht übersteigt;
 12. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 10.000 € nicht übersteigt.
 13. Abschluss von Dienstleistungsverträgen nach § 2 Absatz 5.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, Geschäftsführer".
 - (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Der Verbandsvorsitzende regelt den Geschäftsgang der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung.
 - (6) Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse dieser Organe teil.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan Zahl und Bewertung der Stellen für die Arbeitnehmer und die Beamten. Sie regelt außerdem die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet die Personalangelegenheiten des Verbands, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, der

Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind. Er entscheidet über die Ernennung und die Entlassung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe TV-V 12.

- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des mittleren und einfachen Dienstes. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Bediensteten des Verbands.
- (5) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis TV-V 11. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder zur Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch besondere Satzung festgesetzt wird.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 12

Eigenvermögen

Soweit erforderlich kann der Zweckverband eine Eigenvermögensumlage nach dem Verhältnis der Wasserbezugsrechte erheben. Die Umlage kann nur mit der für die Änderung der Verbandssatzung vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13
Deckung des Aufwands

- (1) Soweit keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, wird der Aufwand auf die Mitglieder wie folgt umgelegt:
1. Das Entgelt für Wasserentnahmen (für Eigenwasser und der in den Kosten des Fremdwasserbezugs enthaltene Anteil) sowie die Kosten des Strombezugs auf den Wasserbezug der Mitglieder (Betriebskostenumlage),
 2. der restliche Aufwand zu 54 v.H. auf die Wasserbezugsrechte der Mitglieder (Festkostenumlage) und zu 46 v.H. auf den Wasserbezug der Mitglieder (Betriebskostenumlage).
- (2) Die Landkreise beteiligen sich am Verwaltungsaufwand des Zweckverbands mit je 12.700 € jährlich. Dieser Beteiligungsbetrag kann durch Beschluss der Verbandsversammlung der jeweiligen Kostenlage angepasst werden.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Mitglieder nach Abs. 1 werden aufgrund des Wirtschaftsplans vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sich hiernach ergebende Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden innerhalb zweier Monate nach dem Feststellungsbeschluss mit den Mitgliedern abgerechnet und unverzüglich ausgeglichen.
- (4) Ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan von der Verbandsversammlung noch nicht beschlossen, so kann die Verbandskasse auf die Leistungen nach § 13 Absatz 1 und 2 Abschlagszahlungen in Höhe der vorjährigen Festsetzungen erheben.
- (5) Überschreitet ein Verbandsmitglied das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 3 Absatz 1), so wird für die überzogene Menge ein Zuschlag erhoben nach näherer Regelung der Wasserabgabeordnung.

**IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN,
MITGLIEDERWECHSEL,
AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS**

§ 14
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 15
Mitgliederwechsel

Die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern sind als Satzungsänderung (§ 14) zu behandeln.

§ 16
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands von einem künftigen Träger der Wasserversorgung Nordostwürttemberg übernommen werden, gehen sie auf die Mitglieder im Verhältnis der Wasserbezugsrechte über.

V. SONSTIGES

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 18
Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. *)

- *) Anmerkung: Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Anlage

**zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbands Wasserversorgung
 Nordostwürttemberg in der Fassung vom 27.11.2018**

(Wasserbezugsrechte: Stand 01.01.2019)

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 der Satzung	Wasserbezugsrechte in l/s nach § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung			Stimmen in der Verbandsver- sammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung
		30 und mehr l/s	10 bis unter 30 l/s	unter 10 l/s	
I. Mitglieder im Rems-Murr-Kreis (Waiblingen)					
1	Gemeinde Auenwald			8,00	1
2	Stadtwerke Backnang GmbH	97,40			10
3	Gemeinde Korb	30,00			3
4	Gemeinde Leutenbach			8,00	1
5	Stadt Murrhardt		22,00		3
6	Gemeinde Oppenweiler			9,50	1
7	Gemeinde Remshalden		16,00		2
8	Gemeinde Schwaikheim		20,40		3
9	Gemeinde Sulzbach an der Murr		12,00		2
10	Stadt Weinstadt		10,60		2
11	Gemeinde Weissach im Tal			5,00	1
12	Stadtwerke Winnenden GmbH	55,05			6
13	Zweckverband Wasserversorgungsver- band Allmersbach im Tal, Allmersbach im Tal		10,00		1
14	Zweckverband Hardt- Wasserversorgungsgruppe, Aspach		22,00		3
15	Zweckverband Wasserversorgung Menz- lesmühle, Welzheim	42,00			5
16	Zweckverband Wasserversorgung Söll- bachgruppe, Burgstetten		14,00		2
17	Landkreis Rems-Murr-Kreis	-	-	-	3
	Summe I	224,45	127,00	30,50	49
	Insgesamt:	381,95			

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 der Satzung	Wasserbezugsrechte in l/s nach § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung			Stimmen in der Versammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung
		30 und mehr l/s	10 bis unter 30 l/s	unter 10 l/s	
II. Mitglieder im Landkreis Schwäbisch Hall					
18	Gemeinde Braunsbach			6,75	1
19	Gemeinde Bühlertann			0,50	1
20	Gemeinde Fichtenberg			6,00	1
21	Stadt Gaildorf	34,45			4
22	Stadt Langenburg			1,20	1
23	Gemeinde Michelbach a.d. Bilz		10,50		2
24	Gemeinde Oberrot			7,05	1
25	Gemeinde Satteldorf		16,00		2
26	Stadt Schrozberg			4,00	1
27	Stadt Schwäbisch Hall	60,00 ^{*)}			6 ^{*)}
28	Gemeinde Sulzbach-Laufen			3,30	1
29	Gemeinde Untermünkheim			3,27	1
30	Gemeinde Wallhausen			4,50	1
31	Gemeinde Wolpertshausen			7,00	1
32	Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe, Michelfeld		24,00		3
33	Zweckverband Bühlertal-Wasserversorgung Obersontheim		19,00		2
34	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn	100,00			10
35	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe, Crailsheim	123,00			13
36	Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe, Untermünkheim		10,50		2
37	Zweckverband Wasserversorgung Schmerach-Gruppe, Ilshofen	37,25			4
38	Landkreis Schwäbisch Hall	-	-	-	3
	Summe II	354,70	80,00	43,57	61
	Insgesamt:	478,27 l/s			

^{*)} Vertragliches Bezugsrecht der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit 10 l/s hier **nicht** enthalten (ohne Stimmrecht!).

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 der Satzung	Wasserbezugsrechte in l/s nach § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung			Stimmen in der Versammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung
		30 und mehr l/s	10 bis unter 30 l/s	unter 10 l/s	
III. Mitglieder im Hohenlohekreis (Künzelsau)					
39	Gemeinde Bretzfeld		20,50		3
40	Gemeinde Dörzbach			1,50	1
41	Stadt Forchtenberg		15,00		2
42	Stadt Ingelfingen		16,00		2
43	Stadt Künzelsau	39,00			4
44	Gemeinde Kupferzell		15,81		2
45	Gemeinde Mulfingen		14,00		2
46	Stadt Neuenstein		14,25		2
47	Stadt Niedernhall		15,00		2
48	Stadt Öhringen	56,00			6
49	Gemeinde Pfedelbach		14,50		2
50	Gemeinde Schöntal		14,00		2
51	Stadt Waldenburg			9,00	1
52	Gemeinde Weißbach			6,50	1
53	Gemeinde Zweiflingen			4,50	1
54	Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe, Künzelsau		12,00		2
55	Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe		24,75		3
56	Landkreis Hohenlohekreis	-	-	-	3
	Summe III	95,00	175,81	21,50	41
	Insgesamt:	292,31			

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 der Satzung	Wasserbezugsrechte in l/s nach § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung			Stimmen in der Versammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung
		30 und mehr l/s	10 bis unter 30 l/s	unter 10 l/s	
IV. Mitglieder im Main-Tauber-Kreis (Tauberbischofsheim)					
57	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim	83,75			9
58	Stadt Creglingen			5,20	1
59	Gemeinde Igersheim		10,00		1
60	Stadt Niederstetten		13,00		2
61	Stadt Weikersheim		20,00		2
62	Zweckverband Nassau-Wasserversorgungsgruppe, Weikersheim			8,00	1
63	Landkreis Main-Tauber-Kreis	-	-	-	3
	Summe IV	83,75	43,00	13,20	19
	Insgesamt:	139,95 l/s			
V. Mitglieder im Landkreis Heilbronn					
64	Gemeinde Ellhofen			4,00	1
65	Gemeinde Langenbrettach			6,50	1
66	Gemeinde Wüstenrot			5,00	1
67	Zweckverband Sulmwasserversorgungsgruppe, Obersulm	45,00			5
	Summe V	45,00	-	15,50	8
	Insgesamt:	60,50 l/s			
VI. Mitglieder im Ostalbkreis (Aalen)					
68	Gemeinde Ellenberg			3,00	1
69	Stadtwerke Ellwangen GmbH			0,50	1
70	Gemeinde Eschach			0,10	1
71	Gemeinde Heuchlingen			2,60	1
72	Zweckverband Mutlanger Wasserversorgungsgruppe, Mutlangen			5,50	1
73	Zweckverband RiesWasserVersorgung			0,25	1
74	Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe, Aalen		14,00		2
	Summe VI	-	14,00	11,95	8
	Insgesamt:	25,95 l/s			

ZUSAMMENFASSUNG

Mitglieder im	Zahl der Mitglieder	für 2019 angemeldete Wasserbezugsrechte l/s	Stimmen in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1 der Satzung)
I. Rems-Murr-Kreis	17	381,95	49
II. Landkreis Schwäbisch Hall	21	^{*)} 478,27	61
III. Hohenlohekreis	18	292,31	41
IV. Main-Tauber-Kreis	7	139,95	19
V. Landkreis Heilbronn	4	60,50	8
VI. Ostalbkreis	7	25,95	8
Insgesamt:	74	1.378,93	186

^{*)} Hier ist das vertragliche Bezugsrecht der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit 10 l/s **nicht** enthalten (ohne Stimmrecht).